



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

249

1984

Berlin, den 6. Juli 1984

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 84	Anordnung über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen.....	249
14. 5. 84	Zweite Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung — Sperrordnung —	259
29. 5. 84	Anordnung über die Begutachtung von Investitionen für das Gesundheits- und Sozial- wesen	263
10. 5. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesund- heits- und Sozialwesens	264
15. 6. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Strahlen- schutzes	264
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	264

Anordnung über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen vom 9. Mai 1984

Auf der Grundlage des § 5 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 351) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Bereiche der Volkswirtschaft.

(2) Diese Anordnung gilt für die Planung, Vorbereitung und Errichtung von Baustelleneinrichtungen für Investitionsvorhaben.

(3) Die für Investitionsvorhaben geltenden Bestimmungen dieser Anordnung sind für das Einrichten und Räumen der Baustelle für Baumaßnahmen bei Reparaturen und bei der Modernisierung von Wohnungen sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Für die Planung, Vorbereitung und Errichtung von Baustelleneinrichtungen sind die Normative gemäß Anlage verbindlich.

(2) Die Normative für Baustelleneinrichtungen beinhalten den Aufwand für jeweils ein Investitionsvorhaben, unabhängig von der Anzahl der an der Vorbereitung und Durchführung des Investitionsvorhabens Beteiligten.

(3) Die Normative gelten nicht für Investitionsvorhaben bzw. den Anteil von Investitionsvorhaben, die im Rahmen von

Importen ausschließlich durch ausländische Partner realisiert werden und bei Exporten.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1984 in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Vorbereitung oder Durchführung befindlichen Investitionsvorhaben mit einem Investitionsaufwand

- ab 5 Mio M, sofern die Bestätigung des Aufwandes für die Baustelleneinrichtung gemäß § 20 Abs. 1 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen vorliegt,
- unter 5 Mio M, sofern die Grundsatzentscheidung getroffen ist.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 36 S. 393),
- Anordnung Nr. 2 vom 21. Mai 1979 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 16 S. 125),
- Anordnung Nr. 3 vom 23. Juli 1980 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 26 S. 261),
- Anordnung Nr. 4 vom 23. Juni 1982 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 30 S. 557).

Berlin, den 9. Mai 1984

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär